

# **Satzung des Vereins Monsters Of Rodeo e.V.**

## **Präambel**

Das Ziel des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur, um die Achtung vor der Würde des Menschen, die Fähigkeit zu Empathie, Weltoffenheit und eine solidarische Gesinnung in der demokratischen Zivilgesellschaft, sowie die Toleranz gegenüber der Kultur und Überzeugung anderer, sofern diese im Einklang mit den Menschenrechten stehen, zu fördern.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Monsters Of Rodeo e.V. Er hat seinen Sitz in 96450 Coburg.
- 2) Der Verein wurde am 10.04.2010 gegründet und am 14.05.2010 offiziell in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat insbesondere den Zweck, die Kunst und Kultur zu fördern. Dieses Ziel soll durch Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen, in der Regel Musikkonzerte, erreicht werden.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.
- 2) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Aufnahme von Fördermitgliedern beschließen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist in der Beitragsordnung definiert.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Beiträge nach einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten gezahlt wurden. Die Beiträge sind in diesem Fall bis zum Ausschlussstermin zu entrichten.
- 4) Im Übrigen entscheidet der Ältestenrat (vgl. § 19) über Ausschlüsse.
- 5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Vereins auf bestehenden Forderungen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- 1) Der Vorstand kann verdiente Personen für die Ernennung zum Ehrenmitglied, in ganz besonderen Fällen auch zum/zur Ehrenvorsitzenden, vorschlagen.
- 2) Die Ernennung kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Ernennung ist mit Beitragsfreiheit und dem freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen verbunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand Adress- und Kontaktänderungen mitzuteilen.

## **§ 8 Beiträge**

- 1) Die Beiträge sind in der Beitragsordnung definiert. Die Beitragsordnung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 9 Finanzen**

- 1) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden, Zuschüssen, Förderungen und dergleichen.
- 2) Weitere Einzelheiten zur Verwendung und Prüfung der Finanzen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- 1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Als satzungsgemäße Mitgliederversammlungen gelten:
  - die ordentliche Jahreshauptversammlung,
  - außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung sollte im 1. Quartal eines Jahres durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist jedoch auch ein anderer Termin möglich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Mitglieder statt. Die Forderung der Mitglieder muss schriftlich begründet und durch die persönliche Unterschrift von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausgedrückt werden.
- 4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen werden durch persönliche Einladung per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse bekannt gegeben. Dies hat zwei Wochen vorher verbindlich zu erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer und des Ältestenrates
  - Vereinsauflösung (nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung)
  - Ernennung besonders verdienstvoller Personen zu Ehrenmitgliedern
  - Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Mindestanzahl an Teilnehmern ist nur bei der Auflösung des Vereins notwendig (siehe 'Auflösung des Vereins').
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Mitglied dies wünscht oder wenn eine Stichwahl notwendig ist.
- 9) Wenn nichts Gegenteiliges festgelegt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzende(n),
  - dem/der 1. Kassierer/in
  - dem/der 1. Schriftführer/in
  - und einem/r gleichberechtigten Stellvertreter/in für jede der oben genannten Positionen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung kann mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Ehrenvorsitzende/n wählen. Der/die Ehrenvorsitzende kann in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, hat aber weder Stimmrecht noch Vertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB zu vertreten. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Aufstellen der Tagesordnung
  - Tätigkeitsbericht bei der Jahreshauptversammlung,
  - Rechenschaftsbericht über Ein- und Ausgaben sowie die Finanzsituation des Vereins bei der Jahreshauptversammlung,

- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
  - Festsetzung und Organisation der vom Verein durchgeführten Kunst- und Kulturveranstaltungen.
- 2) Der Vorstand, hat das Recht jederzeit in die Unterlagen zur Geschäftsführung (Kassenbücher, Kontenführung, Kassenbelege, Mitgliederverwaltung, Homepage im Internet etc.) Einsicht zu nehmen.

## **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der/die Stellvertreter/in die Aufgaben des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied

## **§ 15 Beschlussfassung**

- 1) Zusätzlich zu §32 BGB sind weitere Möglichkeiten zur Beschlussfassung in der Beschlussordnung definiert. Die Beschlussordnung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 16 Vorstandssitzungen**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand - einberufen und geleitet werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit wird die Entscheidung bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt.

## **§ 17 Protokollierung**

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- 1) Die von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte jährlich, rechtzeitig vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung, wo sie über das Ergebnis zu berichten haben.

## **§ 19 Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben sollten und mindestens fünf Jahre im Verein Mitglied sind. Es dürfen keine Vereinsvorstände im Ältestenrat vertreten sein.
- 2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 3) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
  - Beilegung von Streitigkeiten
  - Verhängung von Disziplinarstrafen (Verweis, Ausschluss aus dem Verein)
- 4) Der Ältestenrat kann ein Mitglied ganz oder zeitweise aus dem Verein ausschließen
  - wegen ständiger oder grob fahrlässiger Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinsgeschehens,
  - wegen des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- 3) Kommt ein Beschluss nicht zustande oder ist weniger als die erforderliche Mitgliederzahl anwesend, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.